

Hortordnung

Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind für den Besuch im Hort des Schulvereins der Kreuzschwestern angemeldet. Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Für Ihr Kind ist ein verständnisvolles Zusammenarbeiten von Elternhaus und Hort unbedingt notwendig. Wir ersuchen Sie daher, Verbindung mit der/dem HortpädagogIn Ihres Kindes zu halten.

BETRIEB EINES HORTES

Der **Schulverein der Kreuzschwestern** betreibt einen Hort nach Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung.

ÖFFNUNGSZEITEN

1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt: Montag bis Donnerstag nach Unterrichtsschluss bis 16:30 Uhr und am Freitag nach Unterrichtsschluss bis 15:00 Uhr.
2. Im Hort wird ein Frühdienst von 06:30 – 07:45 Uhr angeboten.
3. Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.
4. Im Hort wird Montag bis Donnerstag ein Spätdienst von 16:30 – 17:30 Uhr angeboten.
5. An schulfreien Tagen ist der Hort Montag bis Donnerstag von 7:45 bis 16:30 Uhr und am Freitag von 7:45 bis 15:00 Uhr geöffnet (Journaldienst).
6. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.
7. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

ARBEITSJAHR UND FERIEN

1. Das Arbeitsjahr beginnt lt. §8 Abs 1 Oö Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres. Die Betreuung ihres Kindes ist auf das Arbeitsjahr befristet und muss jedes Jahr verlängert werden.
2. Derzeit festgelegte Ferien- und Schließzeiten im Arbeitsjahr sind:
 - **Sommerferien:**
von 02. bis 06. September 2024 ist geöffnet (= mit Voranmeldung)
 - **Herbstferien:**
von 28.-31. Oktober ist geöffnet (mit Voranmeldung)
 - **Weihnachtsferien:**
von **23. Dezember 2024 bis 01. Jänner 2025** ist **geschlossen**
von 02.-03. Jänner ist geöffnet (mit Voranmeldung)
 - **Semesterferien:**
von 17.-21. Februar ist geöffnet (mit Voranmeldung)
 - **Osterferien:**
von 14.-16. April ist geöffnet (mit Voranmeldung)
am **17. und 18. April** ist **geschlossen**
 - **Freitag, 02. Mai 2025 ist geschlossen (Tag nach Staatsfeiertag)**

- **Freitag, 30. Mai 2025 ist geschlossen (Tag nach Christi Himmelfahrt)**
- Pflingstdienstag, **10. Juni 2025** ist wegen dem Betriebsausflug **geschlossen**.
- **Freitag, 20. Juni 2025 ist geschlossen** (Tag nach Fronleichnam)
- Aufgrund einer **betriebsinternen Fortbildung** ist der Hort zusätzlich an einem Tag geschlossen. Der Termin wird im Herbst noch bekannt gegeben.
- **Sommerferien:**
von 07. – 31. Juli ist geöffnet (mit Voranmeldung)
von 1. August 2025 bis 31. August 2025 ist geschlossen

3. Während dieser und weiterer Ferienzeiten bzw. schulfreien Tagen kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Die Eltern werden hierzu jährlich im Rahmen der Bedarfserhebung eingebunden. Wenn sich Ferien- und Schließzeiten aufgrund der Bedarfserhebung verändern, teilt der Rechtsträger diese den Eltern mit.

AUFNAHME IN DEN HORT

1. Der Rechtsträger entscheidet bis Anfang Mai über die Aufnahme in den Hort und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
2. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
3. Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der gültigen Tarifordnung des Rechtsträgers)
4. Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- c) Impfbescheinigung
- d) Bestätigung über die Berufstätigkeit und deren Ausmaß, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- e) Informationen zu Allergien bzw. besonderen medizinischen oder therapeutischen Begleitungen sind bei der Anmeldung unaufgefordert bekannt zu geben. Die Vorenthaltung wesentlicher Informationen kann zur Kündigung des Aufnahmevertrages führen.

5. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrags nach dem OÖ KBBG voraus.

ABMELDUNG

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer *einmonatigen Abmeldefrist* möglich und hat schriftlich bei der Hortleiterin zu erfolgen. Für die Monate Juni + Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

WIDERRUF DER AUFNAHME

Die Aufnahme eines Kindes während des Arbeitsjahres, unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende, kann widerrufen werden, wenn

- a. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.
- b. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und/oder Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

c. kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt!

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

ZUSAMMENARBEIT MIT DER SCHULE / LERNBETREUUNG

1. Um wesentlichen und wichtigen Bedürfnissen Ihres Kindes gerecht zu werden, wird vor der Lernzeit eine freie Zeit eingehalten.
2. Um Ihr Kind bestmöglich in der Erledigung der Hausaufgaben unterstützen zu können, hält die pädagogische Fachkraft bei Bedarf Kontakt zu den Lehrern Ihres Kindes.
3. Wir geben Ihrem Kind Hilfestellung bei der Erledigung der Aufgaben. Nachhilfe sowie gezieltes Üben für diverse Teste oder Schularbeiten können wir nicht leisten.

PFLICHTEN DER ELTERN

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen und diese sind von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht. Das Fernbleiben Ihres Kindes vom Hort aus Krankheits- oder anderen Gründen ist der jeweiligen Hortpädagogin zu melden.
5. Lt. Oö KBBG (§14) ist jährlich im September ist eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes – auf eigene Kosten – ausstellen zu lassen und bei der Hortleiterin abzugeben.
6. Die Eltern leisten einen Elternbeitrag, sowie einen Material-/Regiebeitrag und übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen. Die Beiträge entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
7. Die Eltern sind damit einverstanden, dass bei Bedarf ExpertInnen (z.B. Fachberatung für Integration,...) hinzugezogen werden.
8. Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu

verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

9. Bitte halten Sie Ihr Kind an, an schulfreien Tagen nicht vor Hortbeginn, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtsschluss in den Hort zu gehen. Dadurch ist eine fast lückenlose Beaufsichtigung Ihres Kindes gewährleistet. Für die Zeit vor Hortbeginn oder zwischen Unterrichtsschluss und dem Eintreffen in den Hort wird keine Haftung übernommen.
10. Die Eltern geben bis **spätestens eine Woche vor** den Journaldiensten den Bedarf schriftlich bekannt. Kommt das angemeldete Kind unentschuldigt nicht oder kommt das Kind unangemeldet in den Hort, so wird eine Gebühr von 15 € pro Tag verrechnet.
11. Kinder die allein heimgehen oder vom Hort weggehen (Musikschule,...) brauchen eine schriftliche, datierte, von den Eltern unterschriebene Bestätigung.
12. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.
13. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Hausschuhe (Bitte mit Namen versehen, um Verwechslungen zu vermeiden), Verdünnungsstaft, Taschentücher oder Servietten.

WEITERS MÖCHTEN WIR SIE INFORMIEREN

1. Den Kindern dürfen im Hort grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
2. Aufgrund der EU-Lebensmittelverordnung LMIV (Nr. 1169/2011) und der Allergeninformationsverordnung (BGBl. II Nr. 175/2014) muss auch bei unverpackten Lebensmitteln über Allergene Inhaltsstoffe informiert werden.

Aus diesem Grund haben wir die Allergeninformation in die Speisepläne aufgenommen. Die Liste der Allergene ist neben dem Speiseplan an der Informationstafel zu finden.

Wir ersuchen Sie, die wöchentlichen Speisepläne im Voraus anzusehen und uns unverzüglich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, auf die Ihr Kind allergisch reagieren könnte.

3. Regelungen zur Datenschutzgrundverordnung entnehmen Sie bitte dem Beiblatt zum Aufnahmevertrag.
4. Wir bitten zum Wohl Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen Ihrer Adresse, Emailadresse und/oder Telefonnummer.
5. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausflügen/Veranstaltungen verursachen.
6. Der Hort übernimmt keine Haftung für Spielsachen und sonstige Gegenstände die von zu Hause mitgebracht werden.

Wir danken für Ihr Vertrauen. Die Hortleitung